

5. Überschreitet die Entfernung zwischen den Niedrigwassermarken der natürlichen Eingangspunkte einer Bucht vierundzwanzig Seemeilen, so wird eine gerade Grundlinie von vierundzwanzig Seemeilen innerhalb der Bucht in der Weise gezogen, in der die größtmögliche Wasserfläche mit einer Linie dieser Länge eingegrenzt werden kann.
6. Die vorstehenden Bestimmungen finden weder auf sogenannte „historische“ Buchten noch auf Fälle Anwendung, in denen das System der geraden Grundlinie gemäß Artikel 4 angewandt wird.

Artikel 8

Für die Abgrenzung der Territorialgewässer gelten die äußersten ständigen Hafeneinrichtungen, die Bestandteil der Hafenanlage sind, als Teil der Küste.

Artikel 9

Reeden, die üblicherweise zum Laden, Löschen und Ankern der Schiffe dienen, die aber andernfalls ganz oder teilweise außerhalb der äußeren Grenzen der Territorialgewässer gelegen wären, werden in die Territorialgewässer einbezogen. Der Küstenstaat hat diese Reeden deutlich zu kennzeichnen und sie mit ihren Grenzen in Seekarten einzutragen, deren gehörige Bekanntgabe gewährleistet sein muß.

Artikel 10

1. Eine Insel ist ein natürlich entstandenes Landgebiet, das vom Wasser umgeben ist und bei Flut über dem Wasserspiegel liegt.
2. Die Territorialgewässer einer Insel werden gemäß den Bestimmungen dieser Artikel festgelegt.

Artikel 11

1. Eine Niedrigwassererhebung ist eine natürlich entstandene Landfläche, die bei Ebbe von Wasser umgeben ist und über den Wasserspiegel hinausragt, bei Flut jedoch überspült wird. Sofern eine Niedrigwassererhebung ganz oder teilweise in einer Entfernung vom Festland oder einer Insel liegt, die die Breite der Territorialgewässer nicht überschreitet, so kann die Niedrigwasserlinie dieser Erhebung als Grundlinie für die Messung der Breite der Territorialgewässer verwendet werden.
2. Wenn eine Niedrigwassererhebung gänzlich in einer Entfernung vom Festland oder einer Insel liegt, die die Breite der Territorialgewässer überschreitet, so hat sie keine eigenen Territorialgewässer.

Artikel 12

1. Liegen die Küsten zweier Staaten einander gegenüber oder grenzen sie aneinander, so ist in Ermangelung einer zwischen ihnen bestehenden gegenteiligen Vereinbarung keiner der beiden Staaten berechtigt, seine Territorialgewässer über die Mittellinie auszudehnen, die an jedem Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Grundlinien entfernt ist, von denen aus die Breite der Territorialgewässer jedes der beiden Staaten gemessen wird. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden jedoch keine Anwendung, wenn es wegen historischer Rechte oder anderer besonderer Umstände erforderlich ist, die Territorialgewässer der beiden Staaten abweichend von diesen Bestimmungen abzugrenzen.

2. Die Grenzlinie zwischen den Territorialgewässern zweier einander gegenüberliegender oder aneinander grenzender Staaten ist in den Seekarten großen Maßstabs einzutragen, die von den Küstenstaaten amtlich anerkannt sind.

Artikel 13

Mündet ein Fluß unmittelbar ins Meer, so ist die Grundlinie eine gerade Linie, die quer über die Mündung des Flusses zwischen den Punkten gezogen wird, die auf der Niedrigwasserlinie seiner Ufer liegen.

Abschnitt III

Recht auf friedliche Durchfahrt

Unterabschnitt A

Regeln für alle Schiffe

Artikel 14

1. Im Rahmen der Bestimmungen dieser Artikel haben die Schiffe aller Staaten — ob Küstenstaat oder nicht — das Recht auf friedliche Durchfahrt durch die Territorialgewässer.
2. Durchfahrt bedeutet die Fahrt durch die Territorialgewässer, um entweder diese Gewässer ohne Berührung der Binnengewässer zu durchqueren oder um in die Binnengewässer einzulaufen oder, von den Binnengewässern kommend, in das Offene Meer auszulaufen.
3. Durchfahrt schließt Aufenthalt und Ankern jedoch nur insoweit ein, als dies zur normalen Schifffahrt gehört oder infolge höherer Gewalt oder Seenot erforderlich wird.
4. Die Durchfahrt ist friedlich, solange sie nicht den Frieden, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit des Küstenstaates beeinträchtigt. Die Durchfahrt soll in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen und anderen Regeln des Völkerrechts erfolgen.
5. Die Durchfahrt ausländischer Fischereifahrzeuge gilt nicht als friedlich, wenn sie diejenigen Gesetze und Vorschriften nicht beachten, die der Küstenstaat erlassen und veröffentlichen kann, um solche Schiffe am Fischen in seinen Territorialgewässern zu hindern.
6. Unterseeboote müssen über Wasser fahren und ihre Flagge führen.

Artikel 15

1. Der Küstenstaat darf die friedliche Durchfahrt durch die Territorialgewässer nicht behindern.
2. Der Küstenstaat muß alle ihm bekannten Gefahren für die Schifffahrt, die in seinen Territorialgewässern bestehen, in geeigneter Weise bekanntmachen.

Artikel 16

1. Der Küstenstaat kann in seinen Territorialgewässern die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine nichtfriedliche Durchfahrt zu verhindern.
2. Hinsichtlich der Schiffe, die in seine Binnengewässer einlaufen, ist der Küstenstaat ferner berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung der Bedingungen zu verhüten, unter denen das Einlaufen solcher Schiffe in diese Gewässer gestattet ist.